



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat  
Ruppertstraße 19, 80466 München

---

Gegen Postzustellungsurkunde  
Damenstift am Luitpoldpark  
Rechtsfähige Stiftung des öffentl. Rechts  
Parzivalstr. 63

80804 München

**Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung, Prävention FQA / Heimauf-  
sicht**  
**KVR-II/24 Team 1**

Ruppertstraße 19  
80466 München  
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
16.11.2023

### **Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG); Prüfbericht gemäß PfleWoqG**

Träger der Einrichtung: Damenstift am Luitpoldpark  
Rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts  
Parzivalstr. 63  
80804 München

Geprüfte Einrichtung: Damenstift am Luitpoldpark  
Parzivalstr. 63  
80804 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 26.09.2023 eine turnusmäßige Prüfung durchgeführt.

#### **Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:**

Pflege und Dokumentation  
Soziale Betreuung  
Personal  
Freiheit einschränkende Maßnahmen (FeM)  
Arzneimittel

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

## I. Daten zur Einrichtung

### Einrichtungsart

Stationäre Einrichtung

### Angebotene Wohnformen

Vollstationäre Pflege

Angebotene Plätze:	175
Davon vollstationäre Plätze	87
Davon offene Gerontowohnplätze:	44
Davon beschützende Plätze:	44
Davon belegte Plätze	167
Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung:	32

## II. Informationen zur Einrichtung

### II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus der Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

Im Rahmen einer Routineprüfung wurden alle Wohnbereiche stichprobenartig überprüft. Dabei wurden die Bewohnerinnen nach ihren Risikofaktoren und Pflegebedarfen ausgewählt und befragt. Die geschilderten Eindrücke, Informationen sowie Beobachtungen vor Ort wurden durch Fachgespräche mit den anwesenden Teamleitungen und Pflegekräften abgeglichen. Stichprobenartig wurde die Pflegedokumentation herangezogen. Die Prüfung fand in einer angenehmen Atmosphäre statt.

Während der Prüfung wurde ein wertschätzender und freundlicher Umgang seitens der Pflege- und Betreuungskräfte beobachtet. Dies bestätigte sich in Gesprächen mit den einzelnen Bewohnerinnen.

Anfang des Jahres wurde das Dokumentationssystem auf SIS (Strukturierte Informationssammlung) und Maßnahmenplan umgestellt. Die Pflegedokumentation auf Grundlage des Strukturmodells war aussagekräftig und nach anerkanntem Stand fachlicher Erkenntnisse geführt. Die gesehene Strukturierten Infosammlungen wurden individuell bearbeitet sowie fachlich korrekt angewendet. Individuelle Vorlieben oder Abneigungen der Bewohnerinnen fanden hierbei Berücksichtigung.

Die Einrichtung hält erforderliche Hilfsmittel vor. Bewohnerinnen mit Bewegungseinschränkungen verfügten über entsprechende individuelle Mobilitätshilfen, die ihnen eine soziale Teilhabe ermöglichen.

Es wurde eine teilnehmende Beobachtung einer Beschäftigungsgruppe im Erdgeschoss draußen im Garten durchgeführt. Die anwesenden Bewohnerinnen wirkten bei der Raterunde sehr interessiert und aufmerksam. Es war eine angenehme Atmosphäre wahrnehmbar. Die beobachtete Kommunikation zwischen den Pflegekräften und Pflegebedürftigen war offen und

wertschätzend. Bei den Gesprächen mit den Bewohnerinnen konnte eine positive Rückmeldung in Bezug auf die Pflege- und Betreuungskräfte festgestellt werden.

Im Bereich des Wund- und Schmerzmanagements erfolgten regelmäßige Einschätzungen zum Wund- und Schmerzverlauf. Für die Bewohnerinnen mit einem Bedarf der medizinischen Behandlungspflege waren ärztliche Verordnungen vorhanden. Die Kommunikation mit den behandelnden Ärzten war nachvollziehbar und anhand der Dokumentationen ersichtlich.

Der Umgang mit der Bedarfsgabe Psychopharmaka erfolgt sehr reflektiert. Es werden regelmäßig alternative Maßnahmen geprüft und die Pflegekräfte stehen im stetigen Austausch mit den Neurologen. Bei der Überprüfung der Bedarfsgabe von Psychopharmaka war ein kontinuierlicher Verlauf nachvollziehbar. Die Teamleitung kannte die Bewohnerinnen sehr gut und konnten umfassend Auskunft geben.

Bei der Überprüfung des Medikamentenmanagements ergaben sich keine Abweichungen von den gesetzlichen Anforderungen. Bei den betäubungsmittelpflichtigen Medikamenten stimmte der Bestand mit den Aufzeichnungen überein.

Im Bereich Personal ergaben sich keine Beanstandungen. Die Schichten waren angemessen besetzt. Die Einrichtung konnte erneut sehr viele Auszubildende gewinnen. Beim Hausrundgang wurde der FQA auch ein „Lehrzimmer“ gezeigt. In diesem können die Auszubildenden an einer Puppe üben. Im danebenliegenden Besprechungsraum kann das Geübte reflektiert werden. Außerdem durften sich die Auszubildenden einen eigenen Pausenraum einrichten.

Zeitarbeit wurde nur punktuell hinzugebucht.

### **III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)**

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine Mängel festgestellt.

### **IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist**

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

## **V. Festgestellte erhebliche Mängel**

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.

### V.1 Qualitätsbereich: Freiheit einschränkende Maßnahmen (FeM)

V.1.1 Sachverhalt: Bei einer nicht mehr einwilligungsfähigen Bewohnerin, die jedoch noch zu willentlichen Bewegungen in der Lage ist, wurde die Anwendung von Bettgittern beidseits des Bettes festgestellt. Sie werden auf Wunsch des Ehemannes, der als Betreuer bestellt ist, hochgestellt. Hierfür konnte keine rechtliche Legitimation vorgelegt werden (Beschluss durch das Betreuungsgericht).

V.1.2. Das Recht auf Freiheit und die damit verbundene freie Entfaltung der Persönlichkeit und das Recht der körperlichen Unversehrtheit sind sehr hohe Rechtsgüter, in welche nur aufgrund eines richterlichen Beschlusses eingegriffen werden darf. Eine Einwilligung durch den Betreuer ist zwar ebenfalls notwendig, aber allein nicht ausreichend (§ 1831 BGB). Ebenso haben der Träger und die Leitung einer stationären Einrichtung sicherzustellen, dass die Leistungen nach dem jeweils anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse erbracht werden. Dies beinhaltet unter anderem auch die Vermeidung von Freiheit einschränkenden Maßnahmen. Durch Maßnahmen, die dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen, können Freiheit einschränkenden Maßnahmen in der Regel vermieden werden. Die Anwendung der Bettgitter ohne Beschluss stellt gemäß Art. 3 Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 4 PflWoqG einen erheblichen Mangel dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

V.1.3 Der Einrichtung wird dringend empfohlen, zunächst alternative Maßnahmen zu FeM, welche weniger in die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen eingreifen, zu prüfen. Sollten diese nicht geeignet erscheinen, ist durch den Betreuer ein Beschluss beim Betreuungsgericht zu beantragen. Ferner wird der Einrichtung empfohlen, die Mitarbeitenden zu den gesetzlichen Voraussetzungen von Freiheit einschränkenden Maßnahmen zu schulen. Angehörige sollten über den Genehmigungsvorbehalt, sowie die Alternativenprüfung bei der Planung von FeM beraten werden.

(Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.) Dem Träger wurde mit Schreiben vom 16.10.2023 Gelegenheit gegeben, sich zu dem festgestellten Mangel gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Hiervon machte der Träger mit dem Schreiben vom 31.10.2023 (in Verbindung mit der E-Mail vom 27.09.2023) Gebrauch. Im Schreiben wurden jedoch keine Tatsachen vorgebracht, die zu einer anderen Bewertung des Mangelsachverhaltes hätten führen können.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

### **Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012. Falls Sie sich für

eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern, der MDB, sowie die Einrichtung erhalten einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

##### **1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

**Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei  
*Landeshauptstadt München,  
Kreisverwaltungsreferat, HA I/24  
FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen –  
Qualitätsentwicklung und Aufsicht-) / Heimaufsicht  
Ruppertstraße 19, 80446 München*

- a. **Elektronisch**, und zwar
  - per De-Mail an [poststelle@muenchen.de-mail.de](mailto:poststelle@muenchen.de-mail.de) oder
  - durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an [poststelle@muenchen.de](mailto:poststelle@muenchen.de)

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

##### **2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei  
Bayerisches Verwaltungsgericht München

Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- b. **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de) zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!